

16/SN-322/ME



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
A: Parla.Txt  
031-7/818/93  
Datum: 15. OKT. 1993  
Verteilt 15. 10. 1993

Dr. Pramböck

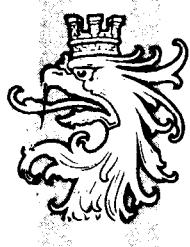
**Bundesgesetz, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 - IRÄG 1993)**

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 20. August 1993, Zahl 37.006/121-3/93, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf beeckt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck))  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Zu Zahl 011.7/818/93

Wien, 12. Oktober 1993  
Kettner/Bu  
Klappe 89 993  
A:Anfecht.Txt  
011-7/818/93

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**Bundesgesetz, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden  
(Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 - IRÄG 1993)**

Gegen den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgearbeiteten, im Betreff angeführten Entwurf bestehen seitens des Österreichischen Städtebundes folgende Bedenken:

**Zu Art. 2 Z. 1:**

Bezüglich der Ausgleichstagsatzung wäre zu normieren, daß vorerst alle Gläubiger einen Bericht über die Vermögensverwertung zu bekommen haben; zwischen diesem Bericht und der Ausgleichstagsatzung sollte ein Zeitraum von mindestens vier, längstens jedoch acht Wochen liegen.

Da durch einen Ausgleich die Forderungen ex lege übergehen, kommt jede Zustimmung zu einem Ausgleich einer Abschreibung von Forderungen gleich. Zur Herbeiführung der Zustimmung des zuständigen (Kollegial-)Organes ist jedenfalls eine Frist von vier Wochen ab Bericht des Ausgleichsverwalters erforderlich. Der Bericht des Ausgleichsverwalters wiederum ist deshalb besonders wichtig, weil dem zuständigen Organ ausreichende Grundlagen für die Entscheidung übermittelt werden müssen.

- 2 -

**Zu Art. 6 Z. 1:**

§ 12 Abs. 1 der Konkursordnung sollte in der bisherigen Form beibehalten werden, weil die künftige Regelung einen Nachteil für die Körperschaften öffentlichen Rechts darstellt und insbesonders an der Hereinbringung der Abgaben auch ein besonderes öffentliches Interesse besteht; gerade die Abgaben kommen letztlich wieder der Bevölkerung zugute. Eine Besserstellung der Körperschaften öffentlichen Rechts bezüglich der Hereinbringung der Abgaben wäre daher sehr wohl sachlich ge-rechtfertigt.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bestehen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär